



Volksabstimmung vom  
24. September 2017  
Erläuterungen des Gemeinderates

1. **Totalrevision der Gemeindeordnung**
2. **Zonenplanänderung -  
Umzonung Vorbruggen**

# 1. Gemeindeordnung (GO) - Totalrevision

Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2017

## Die Abstimmungsfrage lautet:

„Wollen Sie die total revidierte Gemeindeordnung annehmen?“

Die **Gemeindeordnung** ist die formelle Verfassung und somit das zentrale Rechtsdokument der Gemeinde.

Mit der Gemeindeordnung bestimmt die politische Gemeinde ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Diese Ordnung untersteht der Volksabstimmung und bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Die Gemeinde bestimmt in ihrer Gemeindeordnung z. B. die Wahlen und die Kompetenzen der Behörden, regelt die Anstellungsbedingungen für Funktionäre und Mitarbeitende, legt die Bestimmungen zum Finanzhaushalt fest usw.

Der Kantonsrat hat am 20.04.2015 das Gemeindegesetz und am 07.11.2016 auch die neue Gemeindeverordnung genehmigt. Damit ist Klarheit geschaffen, dass das Gemeindegesetz und die kantonale Gemeindeverordnung auf den 01.01.2018 in Kraft treten werden.

Von der Einführung der neuen Gemeindegesetzgebung sind alle politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände und Anstalten betroffen. Zahlreiche Neuerungen, insbesondere im Bereich des Finanzhaushaltes, finden auf sie Anwendung.

### Gesetzliche Grundlagen

Gewisse Vorgaben gelten bereits mit der Inkraftsetzung der Gemeindegesetzgebung und damit ab 1. Januar 2018, andere Regelungen gelten erst ab 1. Januar 2019 (HRM2) und wieder andere sind bis spätestens 1. Januar 2022 umzusetzen.

### Gemeindeorganisation

Alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden haben ihre Gemeindeordnung bis zum 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Das Gemeindeamt stellte den Gemeinden eine Mustergemeindeordnung zur Verfügung.

### Verfahren

1. Anlässlich einer Klausursitzung vom Dezember 2016 hat der Gemeinderat beschlossen, die totalrevidierte Gemeindeordnung nach Möglichkeit per 01.01.2018 in Kraft zu setzen, damit sie für die Legislaturperiode 2018 bis 2022 Gültigkeit besitzt.

In der Folge hat er sich intensiv mit der Mustergemeindeordnung befasst und einen darauf basierenden ersten Entwurf der Gemeindeordnung Pfungen verfasst, der den weiteren Behörden, den Parteien und Institutionen zur Vernehmlassung vorgelegt wurde. Alle zur Vernehmlassung Eingeladenen haben zur neuen Gemeindeordnung Stellung bezogen.

2. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen geprüft, bewertet und die vorgebrachten Hinweise und Änderungswünsche teilweise in die neue Gemeindeordnung einfließen lassen.
3. Der Entwurf der Gemeindeordnung wurde in der Folge durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft. Die im Vorprüfungsbericht eingebrachten Änderungsvorschläge wurden weitgehend berücksichtigt, sodass die neue Gemeindeordnung mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt und genehmigungsfähig ist.

### **Änderung gegenüber derzeit gültiger Gemeindeordnung**

Gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung vom 01.01.2010 wurden formale Anpassungen vorgenommen und im Wesentlichen folgende Punkte überarbeitet:

- Behörden  
Die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten erfolgt gemeinsam mit dem Gemeinderat.  
  
Die Sozialbehörde wird aufgrund der übergeordneten Bestimmungen aufgehoben.  
(§ 6 des Sozialhilfegesetzes regelt: *Fürsorgebehörde ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen.*)
- Finanzkompetenzen  
Es wird eine Anpassung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Kredite beantragt, die mit dem Budget genehmigt werden. Budgetkredite über Fr. 150'000 werden im Budget mit einem beleuchtenden Bericht erläutert.

- Organisation und Kompetenzen des Gemeinderates

Die Organisation und die Befugnisse des Gemeinderates werden globaler umschrieben, wobei sie sich aufgrund der übergeordneten Bestimmungen nicht grundsätzlich ändern.

Beispiel: Die Bestimmungen der Geschäftsfelder (Ressorts) werden nicht (mehr) abschliessend in der Gemeindeordnung geregelt, sondern neu in Reglementen festgelegt. Dadurch kann die Behörde agiler auf die sich ändernden Anforderungen, Aufgabenstellungen und Bedürfnisse reagieren, da nicht die Gemeindeordnung mit einer Urnenabstimmung geändert werden muss.

- Eigenständige Kommissionen  
Die bisherigen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen werden neu zu "Eigenständigen Kommissionen". In Pfungen betrifft dies die Schulpflege, welche die einzige "Eigenständige Kommission" ist.

Inhaltlich bleiben Aufgaben und Kompetenzen gleich.

- Unterstellte Kommissionen  
Die ehemalige Sozialbehörde wird neu eine unterstellte Kommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der unterstellten Kommissionen werden in einem Erlass der Behörde geregelt.

## 2. Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet "Vorbruggen"

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017

### Die Abstimmungsfrage lautet:

„Stimmen Sie der Zonenplanänderung im Gebiet "Vorbruggen", Kat. Nrn. 1941 und 1943, zu?“

#### I. Ausgangslage

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wird im Gebiet Pfungen ein Töss-Aufwertungsprojekt realisieren. Zudem erstellt das kantonale Tiefbauamt (TBA) im Bereich des heutigen Provisoriums der regionalen Radroute Nr. 53 einen definitiven Radroutenabschnitt. Ausserdem plant die Eskimo Textil AG auf ihrem noch weitgehend unbebauten Grundstück Kat. Nr. 1941 eine Überbauung.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits 2009 erste Gespräche mit allen Beteiligten (Grundeigentümer, Gemeinde, Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL),

Tiefbauamt (TBA) und Amt für Raumplanung (ARE)) aufgenommen. Es wurde ein Gewässer- und Radroutenvorprojekt ausgearbeitet, mit dem sich alle Beteiligten einverstanden erklärt haben.

Aufgrund der angenommenen Kulturlandinitiative war der darin enthaltene Abtausch von Bauland zwischenzeitlich nicht mehr möglich, weshalb das Projekt sistiert wurde. Nach der am 27. November 2016 abgelehnten Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative kann die Teilrevision der Nutzungsplanung nun wieder aufgenommen werden.

Ausschnitt Grundstück Kat. Nr. 1941 der Eskimo Textil AG mit neuer Radwegführung





## II. Heutige Nutzung

Die Flächen innerhalb des Betrachtungssperimeters werden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt. Teilbereiche der Parzelle Kat. Nr. 1941 sind überbaut oder dienen der Erschliessung.

Die Flächen innerhalb des Betrachtungssperimeters werden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt. Teilbereiche der Parzelle Kat. Nr. 1941 sind überbaut oder dienen der Erschliessung.

## III. Bebauungsprojekt

Die Firma Eskimo Textil AG möchte ihre Parzelle Kat. Nr. 1941 mit Wohnhäusern überbauen. Dazu wurden erste Studien ausgearbeitet.

Die Firma Eskimo Textil AG möchte ihre Parzelle Kat. Nr. 1941 mit Wohnhäusern überbauen. Dazu wurden erste Studien ausgearbeitet.

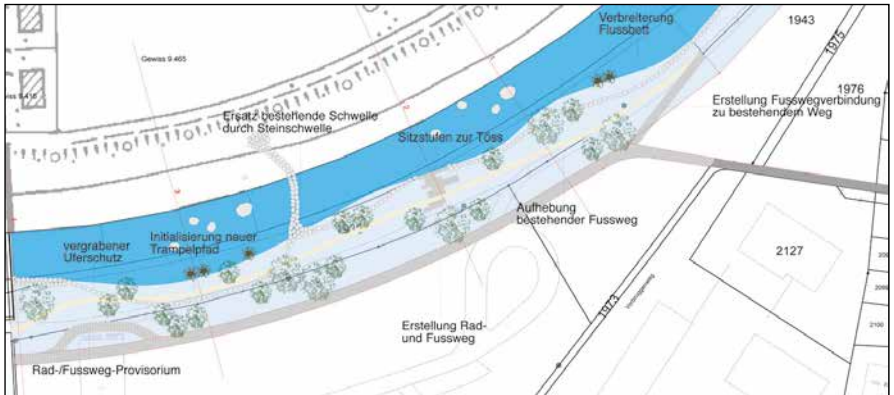
## IV. Planungsrechtliche Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden beigezogen und geprüft:

1. Bund
  - Bundesinventar von nationaler Bedeutung: Kein Eintrag.
2. Kanton
  - Gewässerschutzgesetz und -verordnung
  - Raumordnungskonzept (ROK-ZH)
  - Richtplan
  - Denkmalschutz
  - Revitalisierungsplanung
  - Naturgefahren
  - Grundwasser
  - Fruchtfolgefleichen
  - Altlasten
3. Region
  - Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung
4. Kommunal
  - Zonenplan, Bau- und Zonenordnung
  - Verkehrsplan
  - Quartierplan Pfungen Nord

5. Gewässer- und Radroutenprojekt  
Wiederbelebung Töss

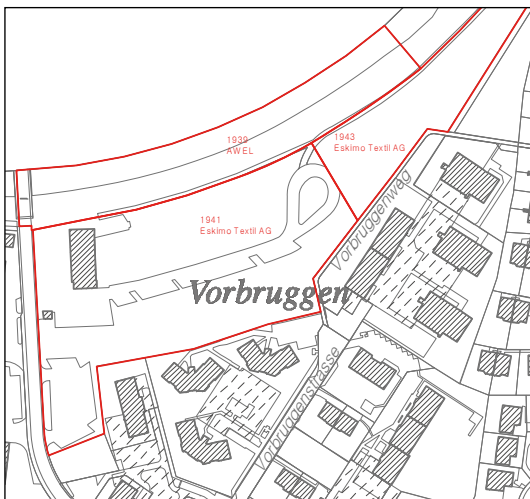
Der Gewässerbereich der Töss soll aufgewertet und naturnah gestaltet werden.



6. Grundeigentümerverzeichnis

Die Flächen im Projektgebiet gehören den folgenden Grundeigentümern:

Kat. Nr. 1939	AWEL, Kanton Zürich
Kat. Nr. 1941	Eskimo Textil AG
Kat. Nr. 1943	Eskimo Textil AG



## V. Anpassung Zonenplan

### 1. Umzonung

Im Gebiet Vorbruggen soll eine Fläche von 1'008 m<sup>2</sup> des Grundstücks Kat. Nr. 1941 für die Realisierung eines Gewässerprojekts von der Wohnzone W 2.4 in die Freihaltezone umgezont werden. Dadurch steht der Töss ein Streifen von 35 m ab Gewässerachse zur Verfügung.

Als Kompensation soll eine Fläche von ebenfalls 1'008 m<sup>2</sup> des Grundstücks Kat. Nr. 1943 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2.4 eingezont werden. Wie in der angrenzenden Bauzone soll auch in der neu einzuzonenden Fläche keine Schrägdachpflicht gelten.

### Rechtskräftiger Zonenplan

#### Kommunale Festlegungen

- W 2.4 Wohnzone
- I 5.0 Industrie- und Gewerbezone mit Handels- und Dienstleistungsgewerbe
- F Freihaltezone

#### Überiegende Festlegungen

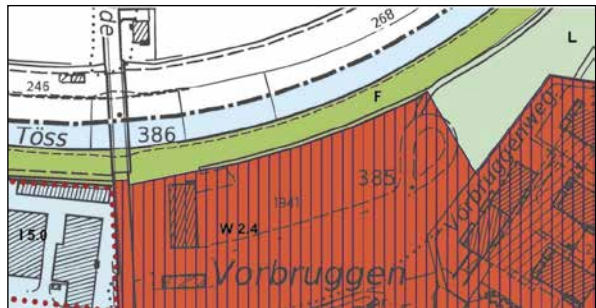
- keine Schrägdachpflicht
- Sonderbauvorschriften

#### Überkommunale Festlegungen

- kantonale Landwirtschaftszone

#### Informationsinhalte

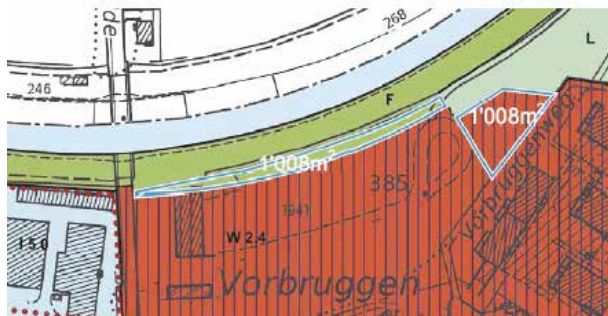
- Gewässer



### Beantragter Zonenplan



beantragte Festlegung



### Flächenberechnung/-Flächenverteilung

	Alt	+/-	Neu
Gewässer/Natur Töss Kat. Nr. 1939	6'003 m <sup>2</sup>	+1'008 m <sup>2</sup>	7'011 m <sup>2</sup>
Wohnzone Eskimogelände, Kat. Nr.1941	12'961 m <sup>2</sup>	- 1'008 m <sup>2</sup> +1'008 m <sup>2</sup>	12'961 m <sup>2</sup>
Landwirtschaft Eskimogelände, Kat. Nr.1943	7'178 m <sup>2</sup>	- 1'008 m <sup>2</sup>	6'170 m <sup>2</sup>
Total	26'142 m <sup>2</sup>		26'142 m <sup>2</sup>

## 2. Gewässerbereich

Die bestehende Bauzone entlang der Töss wird im Bereich von 35 m ab Gewässerachse der Töss in die kantonale Freihaltezone umgezont. Dies entspricht der im Gewässerprojekt getroffenen Übereinkunft aller beteiligter Akteure (Grundeigentümer, Gemeinde, AWEL, TBA und ARE).

Die geltenden Übergangsbestimmungen, die einen beidseitigen Uferstreifen von 20 m vorschreiben, werden damit ebenfalls eingehalten.

Das AWEL wird in den nächsten Jahren den Gewässerraum für diesen Abschnitt gemäss Gutachten voraussichtlich auf 80 m festlegen. Damit werden die ersten 5 m der bereits bestehenden Bauzone zu Gewässerraum, in dem restriktive Bestimmungen gelten. Die Bauherrschaft wird ihre Bauten daher - wenn möglich - so platzieren, dass diese nicht innerhalb dieser 5 m zu liegen kommen.

Der neu einzuzonende Bereich befindet sich vollständig ausserhalb des künftigen Gewässerraums von 80 m.

## 3. Radweg

Der Radweg wird direkt angrenzend an die Freihaltezone innerhalb der bestehenden Bauzone zu liegen kommen. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Radwegerschliessung und der Nutzung durch den Gewässerunterhalt, dürfte dieser Weg auch innerhalb des später festzulegenden Gewässerraums zulässig sein. Es gilt in jedem Fall eine Bestandesgarantie.

Ausserhalb der bestehenden Bauzone wird der Radweg innerhalb der Landwirtschaftszone geführt, da dieser Bereich nicht eingezont wird.

## 4. Auswirkungen

### 4.1 Richtplanung

Gemäss dem kantonalen Richtplan Siedlung und Landschaft liegen alle Umzonungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes.

### 4.2 Ortsbild

Die Einzonung der Fläche von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2.4 gewährleistet der Grundeigentümerin die Realisierung einer Überbauung im heute bereits zulässigen Umfang. Die neue Überbauung bildet den Ortsrand der Gemeinde zur Töss und zur Nachbargemeinde Dättlikon hin.

### 4.3 Landschaftsbild

Im Gegenzug zu heute wird der Töss jedoch mehr Raum zugesprochen, wodurch eine hochwertige Aufwertung dieses Gewässerabschnitts für die Ökologie und die Erholung realisiert werden kann.

### 4.4 Nutzungseignung, Fruchtfolgeflächen, Archäologie

Die Umzonungsflächen sind nicht als landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse, Fruchtfolgefläche oder archäologische Schutzzone gekennzeichnet.

## 5. Fazit

Die vorliegende Zonenplanänderung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung. Sachpläne und Konzepte des Bundes werden nicht tangiert. Die verbindlichen Vorgaben von kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen werden respektiert. Den besonderen Anforderungen des Umweltschutzes (USG, LRV, LSV) wird Rechnung getragen.



## **Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017**

Der Gemeinderat legte das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 genehmigten die Stimmberechtigten mit 64 Ja- gegen 32 Nein-Stimmen den Antrag auf Umzonung von 1008 m<sup>2</sup> Land.

Nach erfolgter Abstimmung wurde der Antrag gestellt, das Geschäft sei einer Urnenabstimmung zu unterstellen.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung vom 01.01.2010 kann ein Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Das Geschäft wird durch übergeordnetes Recht nicht abschliessend der Gemeindeversammlung zugeordnet, so dass der Antrag statthaft ist.

Von den 108 anwesenden Stimmberechtigten stimmten dem Antrag 43 Stimmberechtigte zu, so dass die Durchführung der Urnenabstimmung beschlossen war.

Während der kontrovers geführten Diskussion wurden folgende Argumente vorgebracht:

### **Argumente der Befürworter**

- Es werden 1'008 m<sup>2</sup> Bauzonengebiet der Flussparzelle zur Verfügung gestellt, die gleiche Fläche wird von der Landwirtschafts- der Bauzone zugeteilt. Es handelt sich um einen Abtausch von gleichen Flächen, die Bauzonenfläche bleibt flächenmässig gleich Da kein zusätzliches Bauland geschaffen wird, hat der Landabtausch keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung.
- Das Flussgebiet wird aufgewertet, es wird auch Land der „Natur“ zurückgegeben.
- Die arrondierte Fläche ermöglicht eine grosszügige Gestaltung.
- Der Bau des Radweges deckt ein Bedürfnis von überkommunaler Bedeutung.
- Ein Grossteil der dafür benötigten Fläche ist im Besitz der Eskimo Textil AG.

### **Argumente der Gegner**

- Es ist nicht opportun, Landwirtschaftsland einzuzonen, wenn entlang der Dättlikonerstrasse Bauland, das zudem der Eskimo Textil gehört, zur Verfügung steht.
- Der massive Bevölkerungszuwachs hat sich bei den Steuern nicht positiv ausgewirkt, so dass weiteres Wachstum aus diesem Grund nicht zwingend ist. Anlässlich des Workshops vom März 2016 wurde postuliert, dass weiteres Wachstum seitens der Bewohner/-innen nicht gewünscht ist.
- Die kantonalen Stellen stimmen der Umzonung zu, da sie ein eigenes Interesse an der Übernahme der Fläche von 1'008 m<sup>2</sup> im Flussbereich haben. Ohne dieses Eigeninteresse würde keine Bewilligung für die Einzonung von landwirtschaftlich genutztem Land erteilt.



## **Gemeindeordnung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>14</b>
Gemeindeordnung .....	14
Gemeindeart .....	14
Gemeindevorstand .....	14
<b>II. Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>14</b>
<b>1. Politische Rechte .....</b>	<b>14</b>
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	14
<b>2. Urnenwahl- und -abstimmungen .....</b>	<b>14</b>
Verfahren .....	14
Urnenwahl.....	14
Erneuerungswahl .....	15
Ersatzwahlen .....	15
Obligatorische Urnenabstimmung.....	15
Fakultatives Referendum.....	15
<b>3. Gemeindeversammlung .....</b>	<b>16</b>
Einberufung und Verfahren.....	16
Wahlbefugnisse.....	16
Rechtsetzungsbefugnisse .....	16
Planungsbefugnisse.....	16
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	16
Finanzbefugnisse.....	17
Mittelfristiger Ausgleich.....	17
<b>IV. Gemeindebehörden.....</b>	<b>18</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>18</b>
Geschäftsführung .....	18
Grundsätze der Verwaltungsorganisation.....	18
Offenlegung der Interessenbindung .....	18
Beratenden Kommissionen und Sachverständige .....	18
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>2. Gemeinderat .....</b>	<b>19</b>
Zusammensetzung .....	19
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	19
Wahl und Anstellungsbefugnisse .....	19
Rechtsetzungsbefugnisse .....	19
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	20
Finanzbefugnisse.....	21

<b>3. Eigenständige Kommissionen .....</b>	<b>22</b>
<b>Schulpflege .....</b>	<b>22</b>
Zusammensetzung .....	22
Aufgaben .....	22
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	22
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	22
Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	22
Rechtssetzungsbefugnisse .....	23
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	23
Finanzbefugnisse .....	24
Mitberatung an den Sitzungen .....	24
Schulleitung .....	24
Schulkonferenz .....	25
<b>V. Weitere Behörden und Aufgabenträger .....</b>	<b>25</b>
<b>1. Unterstellte Kommissionen .....</b>	<b>25</b>
Unterstellte Kommissionen .....	25
<b>2. Rechnungsprüfungskommission .....</b>	<b>25</b>
Zusammensetzung .....	25
Aufgaben .....	25
Herausgabe von Unterlagen .....	26
Prüfungsfristen .....	26
<b>3. Finanztechnische Prüfstelle .....</b>	<b>26</b>
Prüfstelle .....	26
<b>4. Wahlbüro .....</b>	<b>26</b>
Zusammensetzung .....	26
Aufgaben .....	26
<b>5. Friedensrichter .....</b>	<b>26</b>
Aufgaben und Anstellung .....	26
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
Inkrafttreten .....	27
Aufhebung früherer Erlasse .....	27
Übergangsregelung .....	27
<b>Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch) .....</b>	<b>28</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Gemeindeordnung* Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2

*Gemeindeart* <sup>1</sup> Pfungen bildet eine politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt zusätzlich die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### Art. 3

*Gemeindevorstand* In der Gemeinde Pfungen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 4

*Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit* <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

### 2. Urnenwahl- und -abstimmungen

#### Art. 5

*Verfahren* <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### Art. 6

*Urnenwahl* An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

### **Art. 7**

*Erneuerungswahl*

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 8**

*Ersatzwahlen*

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorganen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 9**

*Obligatorische Urnenabstimmung*

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 10**

*Fakultatives Referendum*

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### 3. Gemeindeversammlung

#### Art. 11

*Einberufung und Verfahren*

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### Art. 12

*Wahlbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

#### Art. 13

*Rechtsetzungsbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### Art. 14

*Planungsbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

#### Art. 15

*Allgemeine Verwaltungsbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.



### **Art. 16**

*Finanzbe-  
fugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. den Erwerb, die Veräusserung sowie den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000

### **Art. 17**

*Mittelfristi-  
ger Aus-  
gleich*

<sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

<sup>2</sup>Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budget und drei Planjahre.

## IV. Gemeindebehörden

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 18

*Geschäftsführung* Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

#### Art. 19

*Grundsätze der Verwaltungsorganisation* <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

#### Art. 20

*Offenlegung der Interessenbindung* <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### Art. 21

*Beratenden Kommissionen und Sachverständige* Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### Art. 22

*Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse* <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können; sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden

## 2. Gemeinderat

### Art. 23

*Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]

### Art. 24

*Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte*

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### Art. 25

*Wahl und Anstellungsbefugnisse*

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
  - a. den Gemeindeschreiber,
  - b. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

### Art. 26

*Rechtsetzungsbefugnisse*

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 27**

*Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse*

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellungen hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

## Art. 28

*Finanzbe-  
fugnisse*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
8. der Erwerb, die Veräusserung von Liegenschaften sowie der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'000'000,
12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **Schulpflege**

##### **Art. 29**

*Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

##### **Art. 30**

*Aufgaben*

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

##### **Art. 31**

*Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte*

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbeugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

##### **Art. 32**

*Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne*

Die Schulpflege reicht ihre Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne dem Gemeinderat ein, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

##### **Art. 33**

*Wahl- und Anstellungsbeugnisse*

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
2. die Schulleiterin bzw. Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

#### **Art. 34**

*Rechtssetzungsbe-  
fugnisse*

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen während der Schulzeiten,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **Art. 35**

*Allgemeine  
Verwaltungsbe-  
fugnisse*

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich im Rahmen bestehender Aufgaben,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

### **Art. 36**

*Finanzbefugnisse*

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

11. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck,
12. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, für einen bestimmten Zweck, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern,

### **Art. 37**

*Mitberatung an den Sitzungen*

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

### **Art. 38**

*Schulleitung*

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.



### **Art. 39**

*Schulkonferenz* <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **V. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

### **1. Unterstellte Kommissionen**

#### **Art. 40**

*Unterstellte Kommissionen* <sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Sozialkommission
- b) Hochbau- und Planungskommission
- c) Werkkommission
- d) Liegenschaftenkommission

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

### **2. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 41**

*Zusammensetzung* <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 42**

*Aufgaben* <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 43**

*Herausgabe von Unterlagen*

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 44**

*Prüfungsfristen*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **3. Finanztechnische Prüfstelle**

#### **Art. 45**

*Prüfstelle*

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **4. Wahlbüro**

#### **Art. 46**

*Zusammensetzung*

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### **Art. 47**

*Aufgaben*

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **5. Friedensrichter**

#### **Art. 48**

*Aufgaben und Anstellung*

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 49

*Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2018 in Kraft.

### Art. 50

*Aufhebung früherer Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben

### Art. 51

*Übergangsregelung*

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 bleiben die im Amt stehenden Behörden bestehen.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossene Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wurde an der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Max Rütimann

Stephan Brügel

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt:

## Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch)

	Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung		Gemeinderat	Schulpflege
		Gemeinderat	Schulpflege		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Budgets</b>					
1.1	Einmalig	über 2'000'000	über 500'000 bis 2'000'000	bis 500'000 <sup>1</sup>	bis 250'000 <sup>1</sup>
1.2	jährlich wiederkehrend	über 200'000	über 100'000 bis 200'000	bis 100'000 <sup>2</sup>	bis 50'000 <sup>2</sup>
<b>2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets</b>					
2.1	einmalig	über 2'000'000	über 100'000 bis 2'000'000	bis 100'000	bis 100'000
	pro Jahr höchstens			300'000	300'000
2.2	wiederkehrend	über 200'000	über 30'000	bis 30'000	bis 30'000
	pro Jahr höchstens			120'000	120'000
<b>3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens</b>					
	im Einzelfall		über 1'000'000	bis 1'000'000	
	pro Jahr höchstens			2'000'000	
<b>4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen</b>					
	im Einzelfall		über 100'000	bis 100'000	

Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.

\*1 Kredite über Fr. 150'000 sind im Budget mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern.